

Leistungsspektrum

- Unterrichtung der Gläubiger auf dem Berichtstermin über die **wirtschaftliche Lage des Schuldners** sowie deren Ursachen, Abgabe von Prognosen zu alternativen Unternehmens-(Fortführungs-)Konzepten und deren Auswirkungen auf die Befriedigung der Gläubiger. Hierzu zählen:
 - Möglichkeiten der Erhaltung des Unternehmens als Ganzes
 - Erhaltung von Unternehmensteilen
 - Möglichkeiten der Durchführung eines Insolvenzplanes
- Prüfung des **Insolvenzplanes** bzw. Erstellung eines **Sachverständigengutachtens**, ggf. Erstellung einer **Vergleichsrechnung** zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Insolvenzgerichtes hinsichtlich einer Ablehnung oder Bestätigung des Insolvenzplanes

B. Sanierung und Übertragung

- Erstellung des **Insolvenzplanes** in der Form eines Sanierungs- oder Übertragungsplanes und Erstellung der notwendigen Anlagen, wie Finanzplan, Planbilanz und Plan-GuV sowie Vergleichsrechnung, an Hand derer den Gläubigern dargelegt wird, dass sie sich bei Durchführung des Insolvenzplanes nicht schlechter stellen als bei einer sofortigen Liquidation des Unternehmens

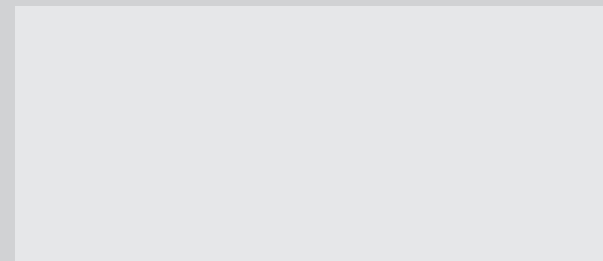
Leistungsspektrum

- **Unternehmensfortführung** durch den Insolvenzverwalter einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten im internen und externen Rechnungswesen

C. Liquidation

- Erstellung des **Insolvenzplanes** in der Form eines Liquidationsplanes
- **Liquidation** des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter, z. B. bestmögliche Verwertung des Schuldnervermögens durch Veräußerung des Unternehmens als Ganzes über einen verlängerten Zeitraum

Überreicht durch:



Bundessteuerberaterkammer

Neue Promenade 4
10178 Berlin
Telefon: 0 30 - 24 00 87-0
Telefax: 0 30 - 24 00 87-99

Postfach 02 88 55
10131 Berlin
E-Mail: zentrale@bstbk.de
<http://www.bstbk.de>



Steuerberaterinnen

und

Steuerberater

– kompetente

Ansprechpartner

für die

Insolvenzgerichte

Kompetenz

Steuerberaterinnen und Steuerberater sind kompetente Ansprechpartner in allen Fragen des Insolvenzwesens. Zu ihren Tätigkeiten zählen die

- **Insolvenzverwaltung**
- Erstellung oder Prüfung des **Insolvenzplanes**
- Erstellung der **Vergleichsrechnung**
- Erstellung von **Sachverständigengutachten**

Die Erfüllung der verschiedenen Anforderungen der Insolvenzordnung setzt eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung voraus. Der größte Teil der Steuerberaterinnen und Steuerberater hat ein betriebswirtschaftliches Studium abgeschlossen. Während der mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit vor dem Steuerberaterexamen befassen sich die Kandidaten mit zahlreichen betriebswirtschaftlichen Fragen. Die Gebiete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Wirtschaftsrecht sind nicht nur Gegenstand der Steuerberaterprüfung, sondern kommen auch in der täglichen Beraterpraxis zur Anwendung.

Steuerberaterinnen und Steuerberater unterliegen der Berufsaufsicht der Steuerberaterkammern. Die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) regelt die Rechte und Pflichten bei der Ausübung des steuerberatenden Berufs und verpflichtet den Steuerberater zu

Qualität und Sicherheit

- Unabhängigkeit:** Steuerberater dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden könnten (§ 2 Abs. 2 BOSTB). Steuerberater sind verpflichtet, ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren (§ 2 Abs. 3 BOSTB).
- Eigenverantwortlichkeit:** Steuerberater müssen sich ihr Urteil selbst bilden und ihre Entscheidungen selbstständig treffen. Im Fall einer Pflichtverletzung können sich Steuerberater ihrer Verantwortung nicht unter Verweis auf Dritte entziehen (§ 3 Abs. 3 BOSTB).
- Gewissenhaftigkeit:** Ein Steuerberater darf einen Auftrag nur annehmen, wenn er über die hierzu erforderliche Sachkunde und Zeit verfügt; darüber hinaus ist der Steuerberater zu einer angemessenen Fortbildung verpflichtet (§ 4 Abs. 2 BOSTB).
- Verschwiegenheit:** Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufs anvertraut oder bekannt geworden ist (§ 9 Abs. 2 BOSTB).
- Berufshaftpflichtversicherung:** Steuerberater sind von Gesetz wegen verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die den einzelnen Steuerberater gegen mögliche Pflichtverletzungen im Rahmen der Berufsausübung versichert.

Leistungsspektrum

Die umfassende wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung und die Bindung an die Berufsordnung qualifizieren den Steuerberater zu einem zuverlässigen und kompetenten Partner für die Insolvenzgerichte.

Der Steuerberater kann als Spezialist einzelne betriebswirtschaftliche Aufgaben für die Insolvenzgerichte übernehmen oder als vorläufiger bzw. (endgültiger) Insolvenzverwalter tätig werden. Zu seinen Leistungen zählen:

A. Allgemeine Tätigkeiten

- Prüfung des Vorliegens eines **Eröffnungsgrundes** für das Insolvenzverfahren
- Prüfung, inwieweit das Vermögen des Schuldners die **Kosten des Verfahrens** decken wird
- **Sachverständigengutachten** zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des betroffenen Unternehmens, zu den Ursachen sowie zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebs
- **Sanierungsfähigkeitsprüfung**

